

Zirkular an sämtliche Gemeindevorsteher
[betreffend Abgabe der Fasnachtshühner und des Schäfhabers]¹

vom 28. Dezember 1808

Die hiesigen Unterthanen sind die Fastnachtshüner und Schäfhaber, welche Schuldigkeit schon in dem verflossenen Fasching zu berichtigen gewesen wäre, rückständig.

Um nun die Einkassirung dieses obrigkeitlichen Gefälls der Ordnung nach einzuleiten, werden die Gemeinden angewiesen nach denen sub A et B² zuliiegenden Formularen die Eingaben einher zu erstatten, welche Haushaltungen dieser Schuldigkeit unterliegen, um so nach die Eintreibung besorgen zu können. Man gewärtiget diese Eingaben längstens binnen 14 Täggen, und es ist denen die Zahlung zu entrichten schuldigen Partheyen zu bedeuten, dass die Zahlung dem zur Einkassirung absendenden Individus bei seinem ersten Anmelden um so sicherer zu leisten seye, als im widrigen derselbe sogleich berechtigt werden wird, executive fürzugehn, weil man es keinem Menschen aufbürden kann, einer so geringen Zahlung wegen mehrere fruchtlose Gänge zu unternehmen.

Vadutz, den 28. Dezember 1808

Gez. Schuppler m.p.

¹ LI LA RB G1/1808. Der Empfang wurde von den einzelnen Gemeinden auf der Rückseite des Dokuments bestätigt: „Vom Amte den Gemeindevorsteher:

Balzers: gesehen Frick Richter

Trisen: Richter Sprenger

Trisenberg: Richter Selj

Vadutz: Richter Joh. Wolf

Schaan [Unterschrift fehlt]

Eschen: Richter Algeuer, den 24. Jenner

Gamprin: den 25. Jener Franz Jos. Nescher, Richter

Ruggel den 25ten Jener Johan Bühl, Richter

Schellenberg den 25ten Jen Jakob Meyer, Richter

Mauren den 25ten Math. Marxer, Richter“

² Formulare A und B fehlen.